

Stipendienordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig für die  
Akademie für transkulturellen Austausch (ATA-StipO)  
vom 16. Dezember 2016

in der Fassung der Änderungsordnung vom 24. August 2021

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG erlässt das Rektorat die folgende Ordnung:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung für die Vergabe von Stipendien an immatrikulierte Studierende der Akademie für Transkulturellen Austausch.

§ 2  
Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck des Stipendiums ist es, bedürftige Studierende der Akademie für Transkulturellen Austausch der HGB Leipzig, die keine Unterstützung von öffentlichen Stellen erhalten, zur Sicherung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen und ihnen damit die Durchführung des Studiums zu ermöglichen.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Nicht erfasst davon sind die Mitwirkungspflichten nach § 5.

(3) Die Stipendienzahlung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Das Stipendium unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(4) Stipendien können nur im Rahmen vorhandener Drittmittel vergeben werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht und wird auch nicht durch diese Ordnung begründet.

(6) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 830,00 EUR.

(7) Das Stipendium wird in der Regel für ein Semester bewilligt. Erneute Bewilligungen sind möglich.

(8) Mit Erhalt einer entsprechenden privaten Zuwendung oder Förderung aus öffentlichen Mitteln, z.B. nach dem BAföG oder dem SGB II, entfällt die Voraussetzung für den Erhalt eines Stipendiums.

### § 3 Verfahren

- (1) Die HGB Leipzig schreibt die Stipendien in geeigneter Form aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
  - für welchen Personenkreis das Stipendium vorgesehen ist,
  - in welcher Art und in welchem Umfang Stipendien vergeben werden,
  - welche Unterlagen einzureichen sind,
  - die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  - dass nicht formgerecht eingereichte Bewerbungen keine Berücksichtigung finden.

### § 4 Vergabeentscheidung

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Rektorat.
- (2) Auswahlkriterium ist eine nachgewiesene Bedürftigkeit des Stipendientbewerbers. Soweit unverschuldet keine Nachweisdokumente vorgelegt werden können, ist die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung möglich.
- (3) Auf der Grundlage der formgerecht eingegangenen Bewerbungen erfolgt die Entscheidung, an welche Stipendientbewerber für welchen Zeitraum ein Stipendium vergeben wird und die Bewilligung des Stipendiums.

### § 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendientbewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat, sein Studium zielstrebig zu verfolgen, sich nachweislich um Ausbildungsförderung oder Grundsicherung aus öffentlichen Mitteln zu bemühen und alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung und Auszahlung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

### § 6 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung, vorzeitige Beendigung des Stipendiums

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen beruhte, durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder wenn der Stipendiat seinen Pflichten nach § 5 nicht nachkommt.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der Studierende sein Studium abbricht oder unterbricht bzw. die Voraussetzung für den Erhalt des Stipendiums nach § 2 Abs. 8 dieser Ordnung entfällt.

(3) Hat der Stipendiat Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht seitens der HGB Leipzig ein Rückzahlungsanspruch. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet worden ist.

#### § 7 Datenschutz

Der Stipendiat erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums für einverstanden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1.12.2016 in Kraft.

Leipzig, den 16. Dezember 2016

Dr. Ralf F. Hartmann  
amt. Rektor